

Geschäftsbericht des Obergerichts

Autor(en): **Lauener / Kehrl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1935)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417163>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geschäftsbericht

des

Obergerichts

über

das Jahr 1935.

Das Obergericht beehrt sich, Ihnen gemäss Art. 8 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden, über seine Tätigkeit, diejenige seiner Kammern und die Arbeit der untern Gerichtsbehörden während des Jahres 1935 zu berichten.

Obergericht.

Auf Ende November 1935 ist Obergerichtspräsident *Walter Gressly* in den Ruhestand getreten, nachdem er seit dem Jahre 1907 dem Obergericht als Mitglied angehört hatte und dieses seit 1931 präsiidierte; ferner präsiidierte er während mehreren Jahren die kantonale Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen und die Prüfungskommission für Fürsprecher. Auf den 15. Oktober 1935 hatte auch Oberriichter Dr. *Walter Ernst* seine Demission eingereicht. Er ist im Jahre 1903 in das Obergericht gewählt worden, war Präsident der Anwaltskammer, Vizepräsident des Obergerichts und von 1922 bis 1930 dessen Präsident. Obergerichtsvizepräsident *Johann Lauener* ist im November 1935 durch den Grosse Rat zum Präsidenten des Obergerichts gewählt worden mit Amtsdauer bis 30. November 1939. Oberriichter *Hans Bäschlin* wurde Vizepräsident des Obergerichts.

An Stelle der zwei zurückgetretenen Oberriichter wählte der Grosse Rat Fürsprech Dr. *Karl Dannegger*, Gerichtspräsident in Thun, und Fürsprech *Max Ludwig*, Gerichtspräsident in Biel. Oberriichter Dr. K. Dannegger wurde der I., Oberriichter *M. Ludwig* der II. Strafkammer zugeteilt.

Die im «Wiederherstellungsgesetz» vom 30. Juni 1935 vorgesehene Neuorganisation des Obergerichts ist auf den 1. Januar 1936 in Kraft gesetzt worden.

Fürsprech *Fritz Balmer*, Kammerschreiber, wurde als Sekretär an das Schweizerische Bundesgericht gewählt. An seine Stelle trat Fürsprech *R. Steffen*, bisheriger Sekretär des Obergerichts, der auf den 15. November in die Anwaltspraxis übertrat und durch Fürsprech Dr. *Gerhard Eggen* ersetzt wurde. Fürsprech Dr. *Gerhard Eggen* und Fürsprech *Rudolf Probst* amtierten als Sekretäre des Obergerichts.

Das Obergericht nahm in mehreren Sitzungen Stellung zum Entwurf eines Gesetzes betreffend Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt. Am 27. März 1935 wurde ein Kreisschreiben an die im Kanton Bern praktizierenden Fürsprecher und an die Richterämter erlassen, das sich u. a. gegen die Unsitte wendete, die Parteikunden erst nach und nach dem Gerichte einzureichen.

Staatsanwaltschaft.

Das Obergericht hat auf Antrag des Generalprokurators beschlossen: «Das Reglement für die Stellvertretung der Beamten der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, vom 1. Juli 1909, wird durch folgende Bestimmung ergänzt: Zur Entlastung des Bezirksprokurators des Mittellandes haben die sämtlichen Bezirksprokuratoren, einschliesslich des Bezirksprokurators II, nach Anordnung des Generalprokurators abwechselungsweise die Funktionen der Staatsanwaltschaft bei den Richterämtern IV und V in Bern zu übernehmen.»

Richterämter.

Verschiedene Jahresberichte der Gerichtspräsidenten verbreiten sich erfreulich ausführlich über den Geschäftsgang, andere wiederum glauben ihrer Pflicht

Genüge getan zu haben, wenn sie darüber drei bis vier Sätze schreiben.

Ein Richter rügt, dass verschiedene Anwälte die Rechtsschriften nicht mit der notwendigen prozessualen Sorgfalt abfassen. Der Richter müsse zuerst von den Parteien eine klare Behauptung zu erhalten suchen; deswegen seien oft mehrere Termine nötig. — Der Gerichtspräsident von Freibergen berichtet, dass sich im letzten Jahr die Konkurse gegenüber früher verdoppelt haben. — Seit der Abschaffung des Zeugeneides, macht ein Gerichtspräsident geltend, glauben viele Zeugen, dem Richter sagen zu können, was sie wollen. Vielfach werde in einem falschen Zeugnis gar nichts Strafbares erblickt; es wird angeregt, falsche Zeugen- und Parteiaussagen streng zu bestrafen. — Ein Gerichtspräsident meldet, dass die Wildhüter über ihre Pflichten und Rechte als Polizeiorgane vielfach ungenügend unterrichtet seien; er empfiehlt, sie zu Instruktionen einzuberufen. — Ein Gerichtspräsident von Bern verbreitet sich über die *Emigrantenfrage*; er erachtet diese Frage als ein brennendes Problem, das gebieterisch einer internationalen Lösung rufe. — Über die Auswirkungen des Wiederherstellungsgesetzes haben die meisten Richter noch keine sichern Anhaltspunkte. Ein Gerichtspräsident gibt bekannt, dass die Zahl der Streitfälle im Streitwert von Fr. 400 bis 800 zugenommen habe. Der Gerichtspräsident von Thun klagt über dauernde Überlastung; er regt an, es möchte ein Teil der Amtsgeschäfte einem Gerichtspräsidenten eines weniger belasteten Bezirks übertragen werden. In vielen Jahresberichten wird zum *bäuerlichen Sanierungsverfahren* Stellung genommen; die meisten Richter finden das gegenwärtige Verfahren nicht zweckmässig und zu schleppend. Ein Gerichtspräsident vom Lande schreibt:

«Die Tätigkeit des Richters im bäuerlichen Sanierungsverfahren ist keine beneidenswerte. Im Entschlusse ist der Richter in fast ausschliesslichem Masse auf die Bauernhilfskasse angewiesen. Diese ihrerseits stellt auf die Vertrauensleute ab, und so kommt es manchmal zu Sanierungen, die nicht befriedigen. So wäre zu erwägen, ob nicht vielmehr eine administrative Instanz den Entscheid über eine Sanierung zu fällen hätte. Das Verfahren dauert zu lang. Die Frist des Art. 5 BB wird von der BHK z. T. nicht innegehalten. Damit beginnt die Verzögerung. Dann wird die eigentliche Stundungsfrist voll ausgenützt, wobei Rekurse gegen die amtliche Schätzung weitere Verschleppungen verursachen. Und während dieser Zeit bemüht sich der Schuldner überhaupt nicht oder nur in ungenügendem Masse, etwas auf die Seite zu legen, so dass er zur Sanierung nicht Wesentliches beitragen kann. Hier sollte Abhilfe geschaffen werden, vielleicht so, dass vor Beginn des Verfahrens ein sachverständiger Beirat mitwirkt. Den Kurrentgläubigern (Handwerkern!) wird durch die Sachwalter immer noch zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Diese verlieren zuviel im Verhältnis zu den andern Gläubigern.»

Über Art. 16 des *Wiederherstellungsgesetzes* äussert sich ein anderer Gerichtspräsident; «Im Finanzgesetz ist unter Art. 16, Ziffer 5, die Staatsgebühr für das Einsammeln von Reparaturaufträgen im Auftrage und für Rechnung Dritter bestimmt. Eine Strafdrohung hierzu fehlt im Gesetz, und dieser Tatbestand kann nicht in eine der Kategorien des Art. 15 WHG subsumiert werden. Was nützt Art. 16 FG, wenn keine Strafe angedroht ist?»

Zu den immer häufiger werdenden *Verkehrsunfällen* schreibt ein Gerichtspräsident: «Wie schon in frühern Berichten erwähnt worden ist, wird von den Rechtsschutzgesellschaften oder ihren Anwälten (KAP und DAS) hie und da fast trölerisch Einspruch gegen Strafmandate in Verkehrspolizeisachen erhoben. Es hat sich nach und nach die Sitte oder Unsitte herausgebildet, in den Verkehrspolizeisachen auf Wunsch der Versicherungsgesellschaften oder deren Anwälte gegen das Strafmandat Einspruch zu erheben, nicht weil man mit einem Freispruch im Strafpunkt rechnet, vielmehr um das ganze zivilrechtliche Verschulden, das nach der Natur der Sache mit dem strafrechtlichen zusammenhängt, im durchführenden Strafprozess abklären zu lassen. Man stellt sich als Privatkläger gemäss Art. 43, Ziffer 1, StV, beantragt Abhörung vieler Zeugen oder sonst eine grosse Beweisaufnahme. Dies hat zur Folge, dass mit dem Strafpunkt auch das zivilrechtliche Verschulden abgeklärt wird. Gestützt auf die Abklärung des Falles in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung verlangen die Versicherungsgesellschaften die Einsichtnahme der Verkehrspolizeiakten. Auf Grund der Akten kann dann meistens der Haftpflichtfall ohne Haftpflichtprozess erledigt werden. Dies ist an und für sich sehr erfreulich. Was mich nicht befriedigend dünkt, ist der Umstand, dass die Versicherungsgesellschaften keine entsprechende Gebühr für die Einsichtnahme der Akten bezahlen, gestützt auf die sie den Haftpflichtfall ohne Prozess erledigen können. Wäre es nicht gerechtfertigt, dass der gewaltige Dienst, den der Staat den Versicherungsgesellschaften leistet durch Verfolgung der Verkehrspolizeiübertretungen von Amtes wegen (Sicherung der Tatbestandsaufnahme), durch eine Gebühr anerkannt wird, z. B. ein gewisser Prozentsatz vom festgestellten Gesamtschaden? Auf jeden Fall sollte diese Frage einmal umfassend von den leitenden Justizbehörden geprüft werden, was auch besonders praktisch wäre bei der heutigen Finanzlage des Staates. Krass wird der Fall z. B. bei fahrlässigen Tötungen; durch Gutachten und Zeugen entstehen grosse Auslagen. Die beteiligten Versicherungsgesellschaften erledigen den Haftpflichtfall gestützt auf den durchgeführten Strafprozess. Der Verurteilte ist mittellos. Der Staat hat sämtliche Auslagen selbst zu tragen, und die Versicherungsgesellschaften leisten nicht einen Deut an die Kosten, obschon ihnen die Prozessakten die gütliche und kostenlose Erledigung des Falles ermöglicht haben. Ich glaube, dass die Versicherungsgesellschaften wahrscheinlich bereit wären, das ihrige an die grossen Kosten des Staates zur Sicherung einer genauen Tatbestandsaufnahme beizutragen, wenn die Sache zwischen Staat und Versicherungsgesellschaften durchbesprochen wird.»

Einen Beitrag zur *Frage der Vereinheitlichung des Strafrechts* geben folgende Äusserungen des Gerichtspräsidenten von Saanen:

«Im abgelaufenen Jahre haben sich hier an der Kantonsgrenze in einigen Fällen die Verschiedenheiten in der Strafgesetzgebung der Kantone Bern und Waadt stossend bemerkbar gemacht. In einem Fall hatten 3 Angeschuldigte im Amte Saanen mehrere und im Kanton Waadt einen Diebstahl begangen. Wegen der hiesigen Delikte kamen sie vor die Geschwornen und wurden mit Zuchthaus bestraft. Wegen des im Kanton Waadt begangenen Diebstahles im Werte von ca. Fr. 80 konnten sie zu ihrer eigenen Verwunderung überhaupt

nicht behelligt werden, da kein Strafantrag gestellt wurde, weil das bei der hiesigen Haussuchung entdeckte Diebstahlsobjekt dem Bestohlenen zurückerstattet werden konnte. In einem andern Fall beging die Angeschuldigte kurz nach ihrer bedingten Verurteilung in Saanen wegen Diebstahles mehrere Diebstähle in Château-d'Oex. Nach einer Untersuchungshaft von wenigen Tagen wurde sie dort wieder entlassen, weil unterdessen die Geschädigten ihre Strafanträge zurückgezogen hatten, worauf die Angeschuldigte wieder frank und frei im Amte Saanen erschien. In einem dritten Fall hat der mehrjährige Angeschuldigte seiner Dienstherrschaft in Gstaad über Fr. 2000 in barentwendet, dann einen Teil davon in Lausanne verjubelt und den Rest angeblich fortgeworfen. Er fiel der Waadtländerpolizei wegen seiner Geldausgaben auf und wurde verhaftet. Da er Waadtländer ist, ist zurzeit das Auslieferungsverfahren hängig. Nach bernischem Recht droht ihm eine Strafe von minimal 1 Jahr Zuchthaus. Nach waadtländischem Recht ist für diesen vol domestique ein Strafantrag nötig. Der Strafrahmen beträgt 1 Tag bis 10 Jahre réclusion. Der Geschädigte hat Strafantrag gestellt, aber gleichzeitig erklärt, bei Rückerhalt der angeblich fortgeworfenen Fr. 1500 den Strafantrag zurückziehen zu wollen. Wegen der Zufälligkeit seiner Verhaftung in seinem Heimatkanton Waadt besteht somit für den Angeschuldigten die Möglichkeit gänzlicher Straffreiheit, während er bei einer Verhaftung im Kanton Bern sicher mit einem Jahr Zuchthaus bestraft würde.

Diese praktischen Beispiele sind natürlich ganz dazu angetan, nicht nur bei den betroffenen Angeschuldigten, sondern auch beim Publikum den Glauben an die Gerechtigkeit der Strafgesetze und der Strafjustiz herabzumindern. Sie zeigen uns aufs neue die dringende Wünschbarkeit des eidgenössischen Strafgesetzbuches.»

Um zu sparen, wird im Einverständnis mit der Justizdirektion die übliche *statistische Tabelle über die Tätigkeit der Gerichtspräsidenten und Amtsgerichte* nicht mehr gedruckt. Die Zahlen werden aber wie bisher von der Obergerichtskanzlei zusammengestellt. Sie können auf dieser Amtsstelle oder auf der Justizdirektion eingesehen werden. Zusammenfassend seien immerhin folgende Angaben gemacht:

Von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten des Kantons Bern wurden im Jahre 1935 behandelt folgende Zivil- und Justizgeschäfte:

<i>Aussöhnungsversuche</i>	1701
<i>Armenrechtsbegehren</i> in endgültiger Zuständigkeit:	
des Gerichtspräsidenten	86
des Appellationshofes	804

Geschäfte des Gerichtspräsidenten als einzige Instanz:

1. im Verfahren nach Art. 294 ff. ZPO:	
Zivilrechtliche Streitigkeiten	4279
Betreibungsrechtliche Streitigkeiten (Art. 2, Ziff. 3, ZPO)	172
Rechtssachen im Sinne von Art. 3 EG zum ZGB	45
Verfahren gemäss Art. 2, Ziff. 6, ZPO	84
Vorsorgliche Beweisführung	47
2. im summarischen Verfahren gemäss Art. 305 bis 316 ZPO:	

Rechtsöffnungen (Art. 317, 3; 320 ZPO)	1998
Andere Schuldbetreibungs- und Konkurs-sachen (Art. 317 ZPO)	2907
Massnahmen und Verfügungen gemäss Art. 2 EG z. ZGB (Art. 322 ZPO)	1076
Einstweilige Verfügungen ausser Prozess-hängigkeit (Art. 326; 327, Alinea 2, ZPO)	296
Streitigkeiten im Vollstreckungsverfahren (Art. 402 ff. ZPO)	60

Geschäfte des Gerichtspräsidenten als erste Instanz:

1. im ordentlichen Verfahren (Art. 144—293 ZPO):	
Zivilrechtliche Streitigkeiten	459
Betreibungsrechtliche Streitigkeiten (Art. 2, Ziff. 3, ZPO)	176
Rechtssachen im Sinne von Art. 3 EG z. ZGB	9
Andere Rechtssachen, wie Expropriationen usw.	19
2. im summarischen Verfahren (Art. 305 bis 316 ZPO):	
Rechtsöffnungen	598
Andere Schuldbetreibungs- und Konkurs-sachen (Art. 317; 336, 1 ZPO)	7395
Massnahmen und Verfügungen gemäss Art. 2 EG z. ZGB (Art. 322; 336, 2 ZPO)	113
Einstweilige Verfügungen ausser Prozess-hängigkeit (Art. 336; 327, 2; 336, 3 ZPO)	300
3. als untere Nachlassbehörde:	
Nachlassstundungen (Art. 294 SchKG)	388
Nachlassverträge (Art. 305; 306 SchKG)	340
Sanierungsstundungen (Art. 7, Abs. 2; 27; 28; 45, Abs. 4, BB vom 28. September 1934)	602
Freiwillige Sanierungsverfahren (Art. 11 BB vom 28. September 1934)	5
Amtliche Sanierungsverfahren (Art. 33 ff. BB vom 28. September 1934)	499
Pfandnachlassverfahren (Art. 24; 40 BB vom 30. September 1932)	37
<i>Rechtshilfesuche anderer Gerichte</i>	1091

Amtsgerichte.

1. Streitigkeiten gemäss Art. 3, Al. 1, ZPO aus:	
Obligationenrecht	82
Zivilgesetzbuch	18
2. Streitigkeiten gemäss Art. 3, Al. 2, ZPO:	
Ehescheidungs-, Trennungs- und Nichtig-keitsklagen	643
Vaterschaftsklagen, Anfechtung der Ehelich-keit oder Aberkennung	136
Übrige Rechtssachen	50
3. Entmündigungs- und Aufhebungsverfahren gemäss Art. 34; 40 EG z. ZGB	200

Fürsprecher.

Der Andrang zum Fürsprecherexamen ist nach wie vor sehr gross. Im Berichtsjahre fanden zwei Prüfungen statt. Zur theoretischen Prüfung wurden 54, zur praktischen 30 Kandidaten zugelassen. 40 Kandidaten haben die theoretische, 21 die praktische Prüfung bestanden.

Auf 31. Dezember 1935 übten 217 Anwälte im Kanton Bern ihren Beruf aus.

26 Bewerber mit nichtbernischem Anwaltspatent wurden gemäss Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung zur Ausübung der Advokatur im Kanton Bern zugelassen.

Die Anwaltskammer hatte wiederholt disziplinarische Massnahmen gegen Anwälte ergreifen müssen. Ein Anwalt wurde auf ein Jahr im Berufe eingestellt, nachdem vorausgegangene Bussen nicht als genügende Warnung dienten. Zwei andere Anwälte wurden mit Bussen von je Fr. 100 diszipliniert.

Appellationshof.

Der Appellationshof hat hauptsächlich folgende Geschäfte behandelt:

1. Zivilrechtsstreitigkeiten.

Infolge Appellation sind hängig gemacht worden 302 (Vorjahr 300) Geschäfte. Von 1934 und von früher waren noch hängig 50 Geschäfte. Erledigt wurden insgesamt 311 (282) Fälle, wovon 126 bestätigt, 56 abgeändert, 14 teilweise bestätigt oder abgeändert, auf 28 wurde nicht eingetreten; durch Vergleich, Rückzug oder auf andere Weise wurden erledigt 87 Geschäfte. Dem Gegenstand nach sind beurteilt worden: 48 Ehescheidungen, Eheinsprachen und Ehenichtigkeiten, 32 Vaterschaften, 19 andere Klagen aus ZGB, 57 Klagen aus OR, ferner 81 Rechtsöffnungen und 25 andere Streitigkeiten aus SchKG. Rekurse gegen Konkursurkenntnisse wurden 15 beurteilt, einstweilige Verfügungen gemäss Art. 327, Abs. 2, ZPO 21 und 13 andere Fälle; unerledigt auf das Jahr 1936 übertragen wurden 41 Fälle.

Beim Appellationshof als einziger kantonaler Instanz gemäss Art. 7, Abs. 2, ZPO langten im Jahre 1935 183 (im Vorjahr 215) Geschäfte ein. Vom Jahr 1934 und von früher waren noch hängig 191, zusammen 374 hängige Geschäfte. Hievon wurden erledigt durch Urteil 48, durch Vergleich 97, durch Rückzug oder Abstand 33, total 178 Geschäfte; unerledigt auf das Jahr 1936 übertragen wurden 196 Geschäfte.

Ihrer rechtlichen Natur nach beschlagen die beim Appellationshof direkt eingelangten und erledigten Geschäfte: Obligationenrecht 133, Zivilgesetzbuch 45.

Gegen 39 Entscheide des Appellationshofes wurde die Berufung an das schweizerische Bundesgericht erklärt. Von diesen wurden durch das Bundesgericht erledigt durch Bestätigung des Urteils 18, durch Abänderung 3 Fälle, durch teilweise Abänderung 2, durch Rückzug, Vergleich, Forumsverschluss usw. 9 Fälle; 4 Fälle wurden zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen; ausstehend sind noch 3 Fälle.

Gegen 8 Entscheide wurde die staatsrechtliche Beschwerde eingereicht; davon wurden 2 zugesprochen, 4 abgewiesen, und auf 2 wurde nicht eingetreten. Auf ein beim Bundesgericht eingereichtes Revisionsgesuch wurde nicht eingetreten.

2. Justizgeschäfte.

Justizgeschäfte langten im Berichtsjahr 1165 (im Vorjahr 1138) ein; diese setzen sich zusammen aus; 23 Entmündigungsbegehren, 667 Armenrechtsgesuchen

(zugesprochen 496, abgewiesen 151, sonst erledigt 20), 26 Beschwerden und 99 Nichtigkeitsklagen gegen Richterämter, Amts-, Gewerbe- und Schiedsgerichte (wovon zugesprochen wurden 17, abgewiesen 75, durch Rückzug, Abstand oder sonst erledigt 33). 9 Exequaturgesuchen, 2 Rekursionen, 43 Rogatorien, 6 Kompetenzgeschäften, 290 verschiedenen Beschlüssen.

Handelsgericht.

Personalbestand.

Von den kaufmännischen Richtern ist im Laufe des Berichtsjahres Herr Trösch gestorben. Er ist noch nicht ersetzt worden.

Geschäftsgang und statistische Angaben.

Von den 1935 eingelangten 77 Geschäften (1934: 98) entfallen 71 auf den alten Kantonsteil (Amtsbezirke: Bern 45, Biel 10, Burgdorf 7, Thun 1, Oberhasli 1, Obersimmental 1, Büren 1, Interlaken 1, Konolfingen 3, Wangen 1) und 6 auf den Jura (Amtsbezirke: Münster 3, Freibergen 1, Courtelary 1, Pruntrut 1).

Hierzu kamen 54 (1934: 47) rechtshängige Geschäfte.

Rechtshängig seit				
1-2 Monaten	2-3 Monaten	3-6 Monaten	6-12 Monaten	über 1 Jahr
24	4	5	11	10

Die Gesamtzahl der Geschäfte stellt sich demnach auf 131 (1934: 145). Davon wurden bis Ende Dezember 1935 102 Fälle (1934: 91) erledigt, und zwar: 13 (1934: 13) durch Urteil, 68 (1934: 65) durch Vergleich, 16 (1934: 9) durch Abstand, 2 wegen Nichtleistens der Kostensicherheit resp. des Kostenvorschusses, 2 wegen Ablehnung der handelsgerichtlichen Kompetenz und 1 durch Übertragung an ein Schiedsgericht.

Verhandlungen im Jahre 1935 zusammen 95 (1934: 120), nämlich 34 (1934: 54) Vorbereitungsverhandlungen und 61 (1934: 66) Hauptverhandlungen.

Nicht erledigte Prozesse: 29 (1934: 54).

Rechtshängig seit				
1-2 Monaten	2-3 Monaten	3-6 Monaten	6-12 Monaten	über 1 Jahr
5	—	9	8	7

Von den 7 überjährigen Prozessen befinden sich 5 im Stadium der Expertise. 1 ist wegen Konkurses der beklagten Partei eingestellt.

Die 102 erledigten Geschäfte verteilen sich nach ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Gebieten wie folgt:

Agenturvertrag 1, Aktienrecht 1, Auftrag 3, Bürgschaft 4, Darlehen 3, Dienstvertrag 9, Genossenschaftsrecht 1, Gesellschaftsrecht 3, Kauf 30, Mäklervertrag 1, Markenrecht 2, Miete 4, Patentrecht 10, unlauterer Wettbewerb 3, Versicherungsrecht 4, Werkvertrag 17, Verschiedenes 6, Zusammen 102.

Von den 13 durch Urteil erledigten Geschäften fielen 9 in die endliche Kompetenz des Bundesgerichts. 5 Urteile wurden an das Bundesgericht weitergezogen. Vom letzten Jahr stand noch 1 Entscheid aus. Davon wurde 1 Urteil bestätigt, 1 Urteil teilweise abgeändert, 1 Berufung wurde nachträglich zurückgezogen, und in 3 Fällen hat das Bundesgericht noch nicht entschieden.

An Gerichtsgebühren wurden für die im Berichtsjahre erledigten Prozesse Fr. 19,343 (1934: 22,422) bezogen. Reiseentschädigungen und Taggelder wurden an die kaufmännischen Mitglieder Fr. 4611 (1934: 5452.80) ausbezahlt.

* * *

Im Rückgang der neuen Geschäfte tritt die Wirtschaftskrise in deutlicher Weise in Erscheinung. Er ermöglichte es, die Pendenzen auf Jahresende stark zu verringern (29 gegen 54 im Vorjahr).

Das sogenannte Vereinfachungsgesetz vom 30. Juni 1935 hat uns die Neuerung gebracht, dass für Prozesse, die der Berufung an das Bundesgericht nicht fähig sind, das Gericht aus einem juristischen Richter und zwei Handelsrichtern gebildet wird. Immerhin ist der Prozessleitung die Möglichkeit eingeräumt, aus wichtigen Gründen die Streitsache in jedem Stadium dem aus fünf Richtern zusammengesetzten Gericht zu überweisen.

Das Vereinfachungsgesetz ist für das Handelsgericht schon auf 1. August 1935 in Kraft getreten. Es sind auch schon einige Prozesse nach dem neuen Kompetenzverfahren abgewandelt worden. Die Zeitspanne bis Ende des Jahres ist jedoch zu kurz, als dass ein endgültiges Urteil über Vor- und Nachteile gefällt werden dürfte.

Strafkammer und Anklagekammer.

Personal.

Die Zusammensetzung der I. Strafkammer blieb mit Oberrichter Marti als Präsident und den Mitgliedern Oberrichter Imer und Abrecht das ganze Jahr dieselbe. Das Sekretariat übernahm gegen Ende des Jahres Fürsprecher Huber an Stelle des zum Appellationshofe übertretenden Fürsprecher Probst. Die I. Strafkammer bildete zugleich die Anklagekammer.

Durch das Gesetz über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt, vom 30. Juni 1935, (Art. 4) wurde die im Vorjahr eingeführte Kammerteilung gesetzlich verankert und zur dauernden Einrichtung erhoben. Die II. Strafkammer bestand aus Oberrichter Witz als Präsident und Oberrichter Schulthess als Mitglied. Sie wurde durch Beiziehung eines Suppleanten ergänzt. Das Sekretariat übernahm Mitte des Jahres Fürsprecher Zürcher an Stelle des in die Privatwirtschaft übertretenden Fürsprecher Schaffner.

Tätigkeit.

1. Die *Strafkammer* behandelte im Berichtsjahre in 144 Sitzungen (Plenum, I. und II. Strafkammer) 536 Geschäfte (1934: in 123 Sitzungen 511 Geschäfte), nämlich:

Appellierte Geschäfte 510 (492) Nichtigkeitsklagen 7 (7), Widerruf des bedingten Straferlasses 15 (9), Wiedereinsetzungsgesuche 2 (0), Ernennung eines ausserordentlichen Untersuchungsrichters 2 (1).

Zum Vergleich diene folgende Übersicht:

	Zahl der Sitzungen	Zahl der Geschäfte
1931	93	430
1932	100	435
1933	102	460
1934	123	511
1935	144	536

Eingelangt sind im Berichtsjahre 527 (1934: 503) appellierte Geschäfte, einschliesslich Nichtigkeitsklagen. Davon wurden erledigt 428

Dazu kommen im Berichtsjahre erledigte, aber im Vorjahr eingelangte Geschäfte. 82

Im ganzen behandelte appellierte Geschäfte somit 510

2. Die *Anklagekammer* befasste sich in 44 Sitzungen (38) mit 684 (532) Geschäften, wovon Voruntersuchungen 338 (247), Rekurse und Beschwerden 99 (63), Gerichtsstandsbestimmungen 83 (53), Haftentlassungsgesuche 21 (14), Rekursionsbegehren 48 (26), Requisitionen auswärtiger Behörden 88 (118), verschiedene Anfragen 7 (11).

Zum Vergleiche diene folgende Übersicht:

	Zahl der Sitzungen	Zahl der Geschäfte
1931	37	540
1932	49	604
1933	44	586
1934	38	532
1935	44	684

Eingelangt sind im Berichtsjahre insgesamt 663 Geschäfte.

Die Strafkammer und die Anklagekammer hatten im Berichtsjahre als Aufsichtsbehörde in Strafsachen 32 Beschwerden gegen die Organe der gerichtlichen Polizei zu beurteilen. Es befanden sich keine schwerwiegenden Fälle darunter; die meisten Beschwerden erwiesen sich als unbegründet.

Der ausserordentliche Untersuchungsrichter auf dem Untersuchungsrichteramt Bern erwies sich auch im Jahre 1935 als unumgänglich notwendig.

Sowohl bei der Strafkammer wie bei der Anklagekammer nehmen die Geschäfte nicht nur ständig an Zahl zu, sondern auch umfangreiche und rechtlich schwierige Fälle sind häufiger als früher (vorab Betrugs- und Konkursfälle sowie solche aus dem Verwaltungsstrafrecht). Daneben ist bei der Strafkammer auf die aussergewöhnliche Zunahme der Widerhandlungen gegen die Verkehrsvorschriften und der böswilligen Nichterfüllung der Unterstützungspflicht hinzuweisen, bei der Anklagekammer auf die erschreckende Häufigkeit der Fälle von falschen Zeugenaussagen.

Kriminalkammer und Geschwornengerichte.

Personelles.

In der Besetzung der Kriminalkammer hat im Berichtsjahre keine Veränderung stattgefunden. Präsident war Oberrichter Neuhaus; als weitere Mitglieder waren

ihr zugeteilt die Oberrichter Jobin und Stauffer. Kriminalgerichtsschreiber: Fürsprech Moser.

Geschäftliches.

1. Die beim Obergericht zur Einsicht aufliegende Geschäftsstatistik lässt für das Berichtsjahr einen neuen beträchtlichen Zuwachs der Anzahl der Geschäfte, der Angeklagten und der Sitzungstage feststellen. Es ergibt sich aus ihr die stärkste Geschäftsbelastung seit der Einführung des neuen Strafverfahrens im Jahre 1928. An 111 Sitzungstagen kamen 145 Geschworenengerichts- und Kriminalkammergeschäfte mit 167 Angeklagten zur Behandlung. — Es bedeutet dies eine seit 1932 — 1935 steigende Zunahme der Geschäftstätigkeit, wonach sich zeigt, dass die Anzahl der im Berichtsjahr erledigten Geschäfte den Jahresdurchschnitt der Vorperiode 1929 — 1931 um 31 % übersteigt und dass die Gesamtheit der im Jahr 1935 beurteilten Angeklagten sich gegenüber dem genannten Jahresdurchschnitt 1929 — 1931 sogar um 48 % erhöht hat. — Das Berichtsjahr 1935 wies auch die seit langem grösste Anzahl der Geschäftseingänge auf.

Dieses ständige Anwachsen der durch die Kriminalinstanzen in den letzten Jahren zu behandelnden Geschäfte wirkte sich notwendigerweise dahin aus, dass zeitweise Doppelsitzungen in verschiedenen Bezirken angesetzt werden mussten und in vermehrtem Masse Stellvertretungen der Gerichtsmitglieder und des Gerichtsschreibers notwendig wurden. Dementsprechend wuchs auch die Inanspruchnahme der Kanzlei.

2. Zu den Bemerkungen des Generalprokurators in seinem Jahresbericht 1934 bezüglich der Geschäftsführung der Kriminalkammer ist folgendes anzubringen:

Wohl schreibt Art. 295 StV für das Verfahren vor Kriminalkammer vor, es solle die Hauptverhandlung «in der Regel» innerhalb dreissig Tagen, vom Zeitpunkt «der Überweisung» an gerechnet, stattfinden. Die Innehaltung dieser Frist durch die Kriminalkammer ist jedoch wegen anderer Vorschriften des nämlichen Gesetzes, wofür die Kriminalkammer nicht verantwortlich ist, «in der Regel» ganz unmöglich. Es sei darauf hingewiesen, dass es *nicht etwa heisst*, innerhalb 30 Tagen *von Einlangen der Akten bei der Kriminalkammer*, wie man richtigerweise hätte erwarten können sollen, sondern *von der Überweisung an*.

Welches ist nun aber der gesetzlich vorgeschriebene, regelmässige Verlauf des Geschäftsganges in kriminellen Verfahren vom Überweisungsbeschluss der Anklagekammer an bis zum Einlangen der Akten bei der Kriminalkammer?

a) Der gefasste Überweisungsbeschluss d. h. der Beschluss der Anklagekammer, wonach ein Angeschuldigter entweder dem Geschworenengericht oder der Kriminalkammer (ohne Mitwirkung der Geschwornen) zur Beurteilung überwiesen wird, wird zunächst von der Kanzlei der Anklagekammer in mehreren Doppeln ausgefertigt und sodann mit den Akten dem Untersuchungsrichter zugeschickt. Dieser hat die gesetzliche Pflicht, den Parteien (den Angeschuldigten, Privatklägern, dem Staatsanwalt, eventuell auch den Anzeigern, siehe Art. 186 StV) den Beschluss durch amtliche Zustellung eines Doppels mitzuteilen. Nach Rückerhalt sämtlicher Zustellungszeugnisse schickt der Untersuchungsrichter

die Akten an den Bezirksprokurator zur Abfassung der Anklageschrift (Art. 197).

Durch diese Formalitäten gehen meistens allein schon 7 bis 10 Tage verloren.

b) Zur Abfassung der Anklageschrift durch die Staatsanwälte bedarf es sodann erfahrungsgemäss sehr verschiedener Zeitspannen. Es gibt Bezirksprokuratoren, welche ihre Anklageschrift in der Mehrzahl der Fälle innert weniger Tage abfassen, andere wieder nehmen sich mehr Zeit dazu; es hängt dies auch vom Umfang der Geschäfte und der sonstigen Inanspruchnahme der Staatsanwälte ab. Nach Abfassung der Anklageschrift schickt der Bezirksprokurator die Akten mit seinen Beweisanträgen wieder dem Untersuchungsrichter zurück. Rechnet man zur Abfassung der Anklageschrift mit dem nötigen, vorausgehenden Aktenstudium bis zum Wiedereinlangen der Akten beim Untersuchungsrichter im Durchschnitt weitere 7 bis 10 Tage, so bleibt diese Zeitspanne noch sehr im Rahmen rascher Geschäftserledigung. Es kommen nämlich und nicht so selten auch Fälle vor, wo die Staatsanwälte selbst in Kammergeschäften zur Abfassung ihrer Anklageschrift erheblich mehr Zeit beanspruchen, so dass diese nicht einmal binnen der Frist von 30 Tagen, vom Datum der Überweisung an, innerhalb welcher die Kriminalkammer nach Gesetz urteilen sollte, redigiert und samt Akten an den Untersuchungsrichter geschickt wird.

c) Erhält nun der Untersuchungsrichter die Akten mit Anklageschrift, normalerweise also nach etwa 14 bis 20 Tagen, vom Überweisungsbeschluss an gerechnet, wieder zurück, hat er sie, wieder nach Gesetz (Art. 208), aufzulegen und sowohl die Verteidiger bzw. die Angeschuldigten als auch die Privatkläger in Kenntnis zu setzen, dass ihnen nunmehr Gelegenheit geboten sei, die Akten einzusehen und ihrerseits Beweisanträge zu stellen.

d) Nach Ablauf von spätestens 5 Tagen stellt er endlich die Akten dem *Präsidenten der Kriminalkammer* zu (Art. 268). Bringt man somit für diese letzten, vom Gesetz vorgesehenen Vorkehren, kurz gemessen, weitere 7 Tage in Rechnung vom Eintreffen der Akten mit Anklageschrift beim Untersuchungsrichter bis zum Einlangen derselben bei der Kriminalkammer, so beträgt die Zeit vom Überweisungsbeschluss bis zum Eintreffen der Akten bei der Kriminalkammer nach dem Vorausgeschickten allein schon wenigstens 21 bis 27 Tage. — Der Kriminalkammer bleiben also in zeitlich günstig gestalteten Fällen höchstens noch 9 (oder 10) Tage bis zum Ablauf der ihr vom Gesetzgeber in Art. 295 StV eingeräumten 30tägigen Frist, innerhalb welcher sie die, ohne Mitwirkung der Geschwornen zu behandelnden sogenannten Kriminalkammerfälle «in der Regel» zur Beurteilung bringen sollte.

Dieser verbleibende Rest von 9 oder 10 Tagen genügt aber nicht einmal zur gesetzlichen Vorladung (mit Zustellungszeugnis) der Parteien, welche nach bestehenden Bestimmungen in Kriminalfällen 8 Tage vor dem Hauptverhandlungstermin vorgeladen sein sollen (Art. 295, 269), geschweige denn zum nötigen Studium der Akten durch die Gerichtsmitglieder, zur gesetzlichen Aktenaufgabe vor der Hauptverhandlung am Sitzungs-ort und zur rechtzeitigen Erfüllung aller zur Vorbereitung der Hauptverhandlung erforderlichen weiteren Formalitäten und Schreibereien.

e) «In der Regel» ist es also für die Kriminalkammer wegen des Bestehens anderer, vorgängig zu berücksichtigender, gesetzlicher Bestimmungen eine materielle Unmöglichkeit, die Beurteilung der ihr überwiesenen Geschäfte gemäss Art. 295 binnen 30 Tagen «vom Überweisungsbeschluss an» gerechnet, durchführen zu können.

Anders lägen freilich die Möglichkeiten, wenn im Gesetz vernünftigerweise bestimmt worden wäre, die 30tägige Frist sei vom Tage des Einlangens der Akten bei der Kriminalkammer an zu rechnen.

Doch dem ist eben nicht so.

f) Will man für die Zukunft gerügte Unzukömmlichkeiten in der zeitlichen Anhandnahme der Geschäfte beheben und vermeiden, bedürfte es noch erheblich vermehrter Doppelbesetzungen der Kriminalkammer als bisher, was wiederum erhöhte Inanspruchnahme von Suppleanten und stellvertretenden Gerichtsschreibern zur Bedingung machen und logischerweise für den Staat eine ganz beträchtliche Kostenvermehrung mit sich bringen würde.

Lokalitäten.

Es sei einzig darauf hingewiesen, dass die *Geschwornengerichtssäle von Burgdorf und Biel* den durch das neue Strafverfahren von 1928 geschaffenen, veränderten Verhältnissen noch immer nicht angepasst worden sind und ihrer Instandstellung nun seit 7 Jahren harren.

Im Geschwornengerichtssaal Biel besteht zudem immer noch das Unikum einer alten Gaseinrichtung als einziger Beleuchtungsmöglichkeit. Bisherige Eingaben um endliche Behebung dieses Mangels sind alle fruchtlos geblieben.

Versicherungsgericht.

Im Jahre 1935 sind 101 Geschäfte eingelangt (gegenüber 141 im Vorjahr), wovon 79 (94) aus dem alten (inklusive Amtsbezirk Laufen) und 22 (47) aus dem neuen Kantonsteil. Mit den 49 aus dem Vorjahre übernommenen Pendenzen betrug die Gesamtzahl der zu beurteilenden Geschäfte 150 (195), wovon bis Ende 1935 102 erledigt wurden. Von diesen fielen 78 in die Kompetenz des Plenums, 24 in diejenige des Einzelrichters; 29 Geschäfte fanden ihre Erledigung durch Rückzug der Klage, 3 durch Abstand, 19 durch Vergleich und 51 durch Urteil. Unerledigt wurden 48 Geschäfte ins Jahr 1936 übertragen.

Bemerkung. Um zu sparen, wurden folgende Tabellen nicht mehr gedruckt:

Tafel I Strafkammer 1935.

Tafel II Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten im Jahr 1935 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tafel III Geschäftsstatistik der Kriminalkammer für das Jahr 1935.

Kassationshof.

Im Berichtsjahr langten 23 neue Geschäfte ein (27 im Jahr 1934). Erledigt wurden 22 Geschäfte, wovon 8 aus dem Vorjahr; davon wurden 2 zugesprochen, 14 abgewiesen, auf 4 wurde nicht eingetreten und zwei wurden zurückgezogen.

Gewerbegerichte.

Der Geschäftsgang der Gewerbegerichte des Kantons Bern (Bern, Biel, Burgdorf, Delsberg, Interlaken, Pruntrut und Thun) ergibt sich aus folgenden Zahlen:

Klagen wurden eingereicht von Arbeitgebern 58 und von Arbeitnehmern 1526, total 1584. Die Erledigung geschah wie folgt:

Durch Abstand oder Rückzug vor der Verhandlung.	1067
Ablehnung der Zuständigkeit von Amtes wegen	29
Vergleich, Anerkennung oder Abstand in der Verhandlung und auf andere Weise	275
Ohne Urteil insgesamt	1371
Durch Urteil zugunsten:	
des Klägers (ganz)	89
des Klägers (teilweise).	74
des Beklagten (ganz)	40
Durch Urteil insgesamt	203
Total der erledigten Klagen	1574
Unerledigt wurden auf das nächste Jahr übertragen	10
Total	1584

Obergerichtsgebäude.

Aus den Mitteln der Baudirektion sind wieder notwendige Ausbesserungen vorgenommen worden, wofür bestens gedankt wird.

Bern, den 28. Mai 1936.

Im Namen des Obergerichts,

Der Präsident:

Lauener.

Der Obergerichtsschreiber:

Kehrli.

Tafel IV Anklagekammer 1935.

Tafel V Strafgeschäfte der Richterämter 1935.

Tafel VI Übersicht über die Tätigkeit der Gewerbegerichte im Jahr 1935.

Die Tabellen können sowohl auf der Obergerichtskanzlei wie auf der Justizdirektion eingesehen werden.

